

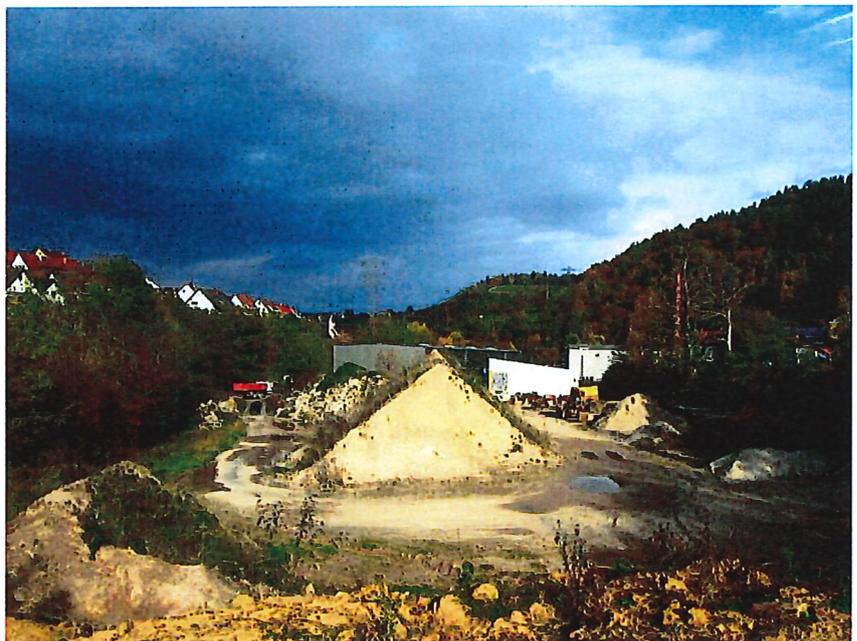


Fuhr- und Baggerbetrieb Neichel

Errichtung eines Campingplatzes in Weisenbach im Murgtal

FFH-Vorprüfung

Freiburg, den 23.04.2015



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Fuhr- und Baggerbetrieb Neichel

Errichtung eines Campingplatzes in Weisenbach im Murgtal FFH-Vorprüfung

Zusammenfassung

<i>Vorhaben</i>	Auf der Gemarkung von Weisenbach im Murgtal soll auf einem momentan als Lagerplatz genutzten Gelände ein Campingplatz entstehen. Vor der Anlage des Campingplatzes soll die Fläche durch Erdaufschüttung um durchschnittlich fünf Meter erhöht werden. Westlich grenzt an das Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 7216341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“.
<i>Verfahren</i>	Die FFH-Vorprüfung wurde mittels des Formblatts zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg der LUBW durchgeführt.
<i>Ergebnis</i>	Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des FFH-Gebiets bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind.

Freiburg den 23.04.2015

Dr. Thomas Hahn
Dipl. Biologe

faktorgruen
Freie Landschaftsarchitekten bdla
Merzhauser Straße 110
79100 Freiburg
Tel.: 0049 (0) 761 - 707 647 - 0

Anlagen:

FFH-Vorprüfung (Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg, Stand: 01/2013)
Fotodokumentation
Übersichtsplan FFH-Gebiet (LUBW)
Übersichtsplan Plangebiet Campingplatz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Errichtung eines Campingplatzes in Weisenbach im Murgtal</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7216341	Gebietsname(n) <i>Unteres Murgtal und Seitentäler</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Fuhr- und Baggerbetrieb Neichel Gartenstraße 17 76599 Weisenbach</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07224 50514</i>
1.4	Gemeinde	<i>Weisenbach</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Rastatt</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Rastatt</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Südöstlich des bebauten Ortskernes von Weisenbach und östlich von Au im Murgtal soll ein neuer Campingplatz entstehen. In diesem Zusammenhang läuft für das Plangebiet momentan ein Genehmigungsverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans. Das Plangebiet wird aktuell als Lager- und Abstellfläche für Baumaterialien und –fahrzeuge genutzt. Der Betreiber plant die Fläche durch Aufschüttung um durchschnittlich fünf Meter zu erhöhen. Der Großteil des Campingplatzes wird mit Stellplätzen für Wohnwägen, Wohnmobile und Zelte angelegt. Zentral auf dem Plangebiet ist der Bau eines Ökonomiegebäudes geplant. Im Plangebiet liegen vorwiegend offene, vegetationslose Bereiche, anthropogene Halden und Ruderalvegetation auf beeinträchtigten, verdichteten Böden vor. Am Plangebietsrand befinden sich einige junge Gehölzsukzessionen von Hängebirke, Salweide, Bergahorn und Hasel. Westlich wird das Plangebiet von einer Mauer begrenzt, welche wiederum die mehrere Meter unterhalb der Maueroberkante verlaufende Murg begrenzt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes verläuft auf einem Abschnitt von etwa 40 Metern entlang der Murg ein mehrere Meter breiter Uferbereich. Ab der Maueraußenkante im Westen des Plangebietes ist das Bachbett der Murg mitsamt Uferbereich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Insofern ist für die Aufstellung des Bebauungsplans eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Bei dem FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ handelt es sich in seiner Gesamtheit um das eingeschnittene Erosionstal der mittleren Murg mit gewässerbegleitendem Gehölzbestand. Das gesamte 1920 ha große FFH-Gebiet umfasst Wiesentäler, artenreiche Magerwiesen, naturnahe Bachläufe mit begleitenden Hochstaudenfluren, Brachflächen und naturnahen Buchenwald sowie Felsmassive des Granits und Rotliegenden. Von den im FFH-Gebiet gelisteten Tierarten sind in der Nähe des Plangebiets im FFH-Gebiet Vorkommen der Groppe (<i>Cottus gobio</i>) und des Bachneunauges (<i>Lampetra planeri</i>) denkbar. Auch Vorkommen der Lebensraumtypen a) „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> / 3260 und des <i>Callitricho-Batrachion</i>“ sowie b) „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)“ / 91E0* sind hier möglich.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen	0761 707 647 0	0761 707 647 . 50
Bearbeiter: Dr. Thomas Hahn		
Merzhauser Str. 110	e-mail *	
79100 Freiburg	hahn@faktorgruen.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
-	-	
-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vemerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-			
7.2	-			
7.3	-			

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das gesamte FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ erstreckt sich über ca. 20 km von Forbach bis Gaggenau. Das Plangebiet für den Campingplatz grenzt östlich auf einer Länge von 175 m an das FFH-Gebiet. Insofern sind direkte Wirkungen auf die meisten geschützten Lebensraumtypen (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele ausgeschlossen. Im März und April 2015 wurden von faktorgruen Übersichtsbegehungen im an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiet durchgeführt. Der Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes, der teilweise in das FFH-Gebiet hineinreicht, setzt sich aus Erlen, jungen Eschen, Robinien, Weiden, Spitzahorn und Birken zusammen. Im Uferbereich des FFH-Gebietes finden sich Hartriegel, Liguster, Brombeere, Hasel, Weißdorn, Holunder und Brennessel. Die Lebensraumtypen 91E0 und 3260 wurde in der direkten Nähe des Plangebiets nicht vorgefunden.*

*Die Lebensraumsprüche der meisten im FFH-Gebiet geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden im Plangebiet und dessen Umfeld nicht erfüllt. Denkbar wären jedoch Vorkommen der beiden im FFH-Gebiet gemeldeten Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Die Groppe besiedelt schnellfließende, klare und sauerstoffreiche Gebirgs- und Mittelgebirgsfließgewässer. Sie kommt in der Quellbach-, Forellen- und Äschenregion vor. Die Art bevorzugt Bäche mit kiesigem bis steinigem Untergrund, insbesondere mit hohl aufliegenden, größeren Steinen. Ähnlich der Groppe lebt das Bachneunauge in kleinen, klaren Fließgewässern innerhalb der Forellen- und Äschenregion. Negative Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Erhaltungszustand dieser beiden Arten können jedoch ausgeschlossen werden. Diese könnten von Campingplatzbesuchern ausgehen, welche über das kurze Uferstück in Plangebietsnähe die Murg betreten. Es ist dabei nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen der beiden o.g. Fischarten zu rechnen.*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass direkte Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der FFH-Prüfung müssen auch mögliche Fernwirkungen eines Vorhabens (z.B. durch stoffliche Emissionen oder akustischen Veränderungen) auf die maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geprüft werden. Mit entsprechenden erheblichen anlagebedingten, betriebsbedingten oder baubedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ist im Falle des Baus und Betriebs des neuen Bauhofs jedoch ebenfalls nicht zu rechnen (siehe 6.2, 6.3 und 6.4).

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

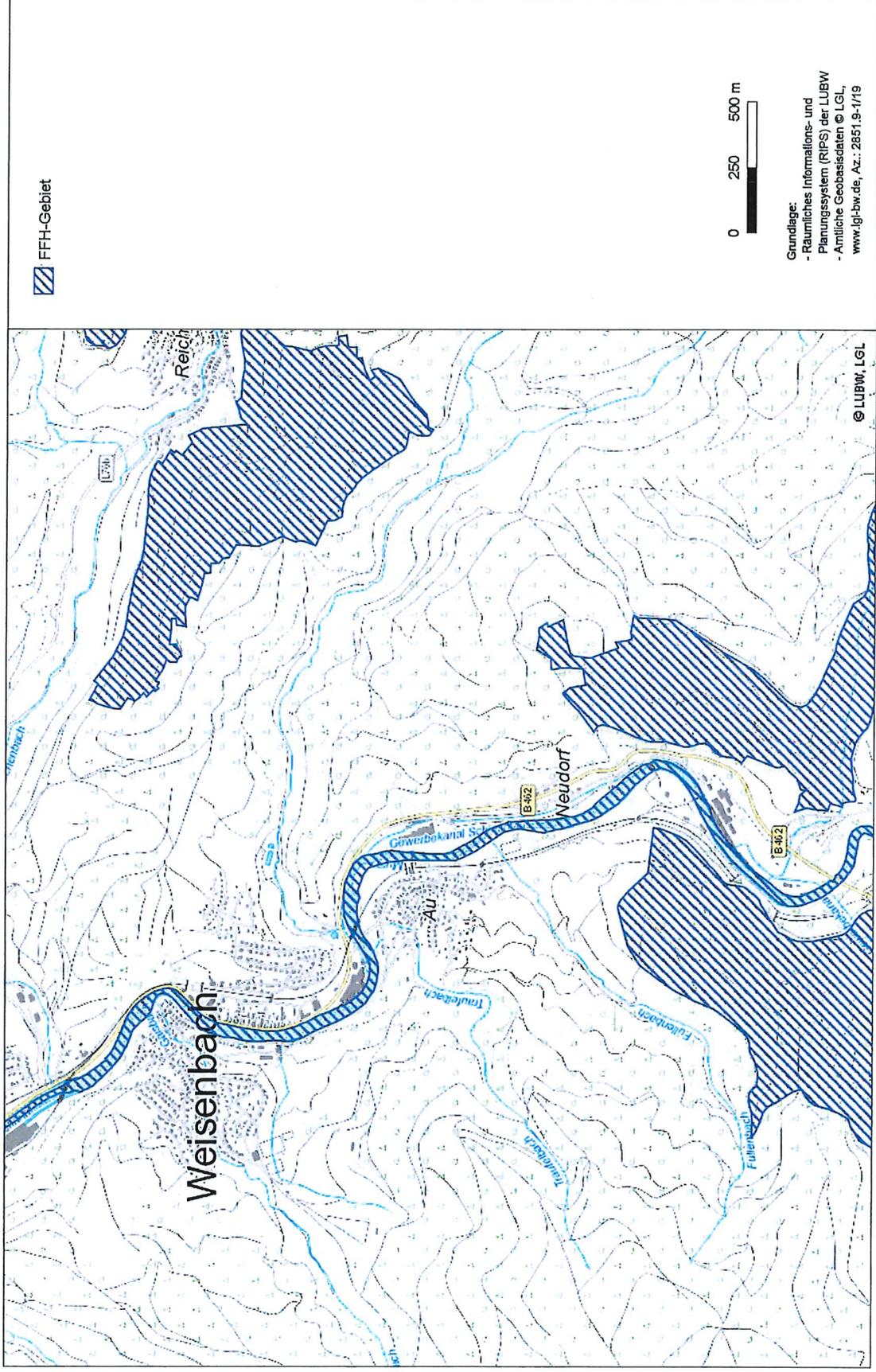
Fotodokumentation: Plangebietsgrenze mit angrenzendem FFH-Gebiet



Abbildung 1: Westlicher Plangebietsrand mit Gehölzen, welche sich teilweise im FFH-Gebiet befinden



Abbildung 2: Mauer (links), Uferbereich (mitte) und Murg (rechts). Oberhalb der Mauer beginnt das Plangebiet.



FFH-Gebiet

0 250 500 m

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

© LUBW, LGL